

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 08/2021



Beurlaubung aus familiären Gründen

§ 64 Landesbeamtengesetz (LBG) - § 28 Tarifvertrag-Länder (TV-L)

Antragstellung:	<ul style="list-style-type: none">• keine Antragsfristen bei Erstantrag, wenn Grund akut entsteht; sonst 1.2. oder 1.8. mit 6-Monatsfrist• Verlängerungsantrag 6 Monate vorher
Bedingung:	<ul style="list-style-type: none">• Kind unter 18 Jahre (muss kein leibliches Kind sein) oder• pflegebedürftiger Angehöriger (Attest!) wird betreut (nicht gebunden an eine Pflegestufe)
Dauer:	<ul style="list-style-type: none">• Höchstdauer 15 Jahre (Summe mit § 70 LBG)• eine Teilzeitbeschäftigung unterhalb der Hälfte der Pflichtstundenzahl ist möglich, gilt bei Beamt*innen aber als Beurlaubung und wird für die Höchstdauer mitgezählt
Auswirkungen:	<ul style="list-style-type: none">• Bezüge entfallen• voller eigener Beihilfeanspruch oder durch berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn z.B. Ehegatte beihilfeberechtigt• Familienversicherung oder ggfs. freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ohne Arbeitgeberzuschuss• Versorgungs- bzw. Rentenminderung
Nebentätigkeit:	<ul style="list-style-type: none">• eingeschränkt, darf dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen
Rückkehr:	<ul style="list-style-type: none">• nach dem letzten Tag der Sommerferien, zum 1.2. oder nach Wegfall des Grundes• bei Beurlaubung unter einem Jahr Rückkehr an die alte Schule• bei Beurlaubung über einem Jahr in der Regel Versetzung wohnortnah

Ausführliche Informationen und die Anträge zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für beamtete und tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/47/personalangelegenheiten/beurlaubung/index.html

Weitere Informationen beim Personalrat.

Dieses Merkblatt finden Sie auf: www.personalrat-hauptschule-koeln.de